

Antrag

des Abg. Tim Bückner u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Erste-Hilfe-Maßnahmen durch Angehörige der Landespolizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Maßnahmen der Ersten Hilfe, der Reanimation oder sonstiger Versorgungen von verletzten oder kranken Menschen Teil der polizeilichen Ausbildung sind;
2. welchen Umfang diese Ausbildungsinhalte haben;
3. in welchem Turnus Auffrischungen der Kenntnisse erfolgen müssen;
4. welche Rettungsmittel den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über ihre persönliche Ausrüstung und die Streifenwagenausrüstung zur Verfügung stehen;
5. wie viele Erste-Hilfe-Maßnahmen durch Angehörige der Landespolizei in den Jahren 2023 und 2024 jeweils durchgeführt wurden;
6. welcher Art diese Erste-Hilfe-Maßnahmen waren;
7. wie viele Reanimationen durch Angehörige der Landespolizei durchgeführt wurden;
8. in wie vielen Fällen Tourniquets zum Einsatz kamen;
9. wie viele Unterstützungseinsätze für Rettungsdienste durchgeführt wurden;
10. wie sie den Vorschlag bewertet, die Polizeifahrzeuge mit Defibrillatoren auszustatten.

13.11.2025

Bückner, Gehring, Hockenberger,
Huber, Mayr, Dr. Miller, Dr. Preusch CDU

Eingegangen: 13.11.2025/Ausgegeben: 12.12.2025

Begründung

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sind häufig die ersten Personen an einem Unfall- oder Einsatzort und müssen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten. Der Antrag soll einen Überblick verschaffen, wie häufig dies der Fall ist, welche Hilfeleistungen geleistet werden müssen, wie die Aus- und Fortbildung erfolgt und welche Einsatzmittel der Polizei zu Verfügung stehen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 Nr. IM3-0141.5-652/21/2 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Maßnahmen der Ersten Hilfe, der Reanimation oder sonstiger Versorgungen von verletzten oder kranken Menschen Teil der polizeilichen Ausbildung sind;*
- 2. welchen Umfang diese Ausbildungsinhalte haben;*
- 3. in welchem Turnus Auffrischungen der Kenntnisse erfolgen müssen;*

Zu 1. bis 3.:

Zu den Ziffern 1 bis 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte gelangen aufgrund ihrer vielfältigen Aufgabenbereiche häufig in Situationen, in denen eine unverzügliche und qualifizierte Erste-Hilfe-Leistung erforderlich ist. In besonderen Fällen, etwa in potenziell lebensbedrohlichen Einsatzsituationen, können ergänzend weitergehende Kenntnisse der taktischen Verwundetenversorgung notwendig sein, um die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu überbrücken. Für die erfolgreiche Bewältigung dieser Einsatzlagen ist ein fundiertes Wissen über Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie deren zuverlässige Anwendung in gefährlichen und belastenden Situationen wesentlich.

Seit 2016 werden alle Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten der Polizei Baden-Württemberg grundsätzlich als polizeiliche Ersthelfer ausgebildet. In Rahmen der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und der Vorausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdiensts absolvieren die Anwärterinnen und Anwärter eine Erste-Hilfe-Ausbildung bei einer Rettungsorganisation oder einer anderen berechtigen Stelle.

Diese Ausbildung umfasst neun Unterrichtseinheiten und vermittelt die Inhalte nach den gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe.

Darüber hinaus haben alle operativ eingesetzten Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten auch nach der Ausbildung jährlich mindestens vier Stunden oder alternativ alle zwei Jahre mindestens acht Stunden ein Erste-Hilfe-Training zu absolvieren.

Die Schulungsinhalte orientieren sich dabei an den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe, an den entsprechenden Empfehlungen der Berufsgenossenschaften, an den Vorgaben der Unfallkasse Baden-Württemberg und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Die in den Trainings vermittelten Inhalte um-

fassen lebensrettende Sofortmaßnahmen wie Herz-Lungen-Wiederbelebung, die Anwendung automatisierter externer Defibrillatoren, die Versorgung starker Blutungen, die Maßnahmen bei Bewusstlosigkeit sowie die grundlegende Versorgung diverser Verletzungs- und Erkrankungsmuster.

Über die grundlegenden Maßnahmen der Erstversorgung hinaus werden in den ergänzenden Trainings vertiefte Kenntnisse der taktischen Verwundetenversorgung vermittelt. Dabei stehen insbesondere zeitkritische Verletzungsmuster wie Schuss-, Stich- und Explosionsverletzungen sowie deren adäquate Versorgung im Mittelpunkt. Damit soll gewährleistet werden, dass operativ tätige Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamte in der Lage sind, in allgemeinen wie auch polizeilich geprägten Notfallsituationen sicher und zielgerichtet zu handeln.

4. welche Rettungsmittel den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten über ihre persönliche Ausrüstung und die Streifenwagenausrüstung zur Verfügung stehen;

Zu 4.:

Vor dem Hintergrund der Anschläge im Jahr 2015 und 2016 wurde gerade für den Schutz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen die taktisch-medizinische Ausstattung der Polizei Baden-Württemberg umfassend optimiert.

Zentrales Element bildet hierbei das „Essential Individual First Aid Kit“, kurz: „EIFAK“. Dieses enthält ein Tourniquet, Thoraxpflaster, Rettungsdecken sowie einen Notfalldruckverband und ermöglicht damit die Durchführung lebensrettender Maßnahmen, beispielsweise bei starken Blutungen oder thorakalen Verletzungen. Das EIFAK wird landesweit flächendeckend in den operativ eingesetzten Fahrzeugen, so beispielsweise bei den Streifendiensten der Polizeireviere, mitgeführt. Die Ausstattung ist dabei so ausgelegt, dass stets ausreichend Rettungsmittel verfügbar sind. Derzeit stehen der Polizei landesweit rund 7 500 aus zentralen und dezentralen Haushaltssmitteln beschaffte EIFAK zur Verfügung. Aktuell erfolgt die Beschaffung von weiteren 1 000 EIFAK.

Ergänzend stehen den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sogenannte „Notfallrucksäcke leicht“ zur Verfügung, die zusätzliches Equipment zur Wundversorgung und Atemwegssicherung enthalten. Diese werden lageabhängig durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mitgeführt.

Darüber hinaus können speziell geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der geschlossenen Einsatzeinheiten, die beispielsweise Versammlungen begleiten, einen erweiterten Notfallrucksack mitführen. Dessen Inhalte gehen über die Materialien des „Notfallrucksacks leicht“ hinaus. Sie enthalten beispielsweise einen Larynxtrubus, eine Zervikalstütze sowie Materialien zur Versorgung von Brandverletzungen und erlauben den besonders geschulten Einsatzkräften damit weitergehende medizinische Maßnahmen im Einsatz.

5. wie viele Erste-Hilfe-Maßnahmen durch Angehörige der Landespolizei in den Jahren 2023 und 2024 jeweils durchgeführt wurden;

Zu 5.:

Im Jahr 2023 wurden erstmals landesweit alle polizeilichen Maßnahmen strukturiert erfasst in denen medizinische Erste Hilfe geleistet und so die Rettungsdienste unterstützt wurden. Anhand dieser Erhebung konnten für das Jahr 2023 insgesamt rund 1 000 Erste-Hilfe-Maßnahmen dokumentiert werden, die durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Polizei Baden-Württemberg ergriffen wurden. Für das Jahr 2024 beläuft sich die Anzahl der dokumentierten Erste-Hilfe-Maßnahmen auf rund 1 450 Fälle.

Die Situationen und Verletzungsbilder, in denen die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten tätig werden, stehen häufig im Zusammenhang mit Gewalttaten oder Verkehrsunfällen. Dies zeigt, wie hervorragend die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ausgebildet sind und dadurch auch unter hohen physischen und psychischen Belastungen lebensrettende Sofortmaßnahmen ergreifen.

6. welcher Art diese Erste-Hilfe-Maßnahmen waren;

Zu 6.:

Unter dem Begriff Erste-Hilfe-Maßnahmen werden Maßnahmen wie Wundversorgungen, Wärmeerhalt, das Anlegen von Verbänden und Druckverbänden, Betreuungsmaßnahmen, das Herstellen einer stabilen Seitenlage bis hin zu lebensrettende Sofortmaßnahmen, wie Reanimationen, verstanden.

7. wie viele Reanimationen durch Angehörige der Landespolizei durchgeführt wurden;

Zu 7.:

Im Jahr 2023 wurden 95 Reanimationen durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten erfasst. Im Jahr 2024 wurden 125 Reanimationen dokumentiert. Diese wurden größtenteils eigeninitiativ bis zum Eintreffen der Rettungsorganisationen durchgeführt.

8. in wie vielen Fällen Tourniquets zum Einsatz kamen;

Zu 8.:

Tourniquets werden gerade bei besonders stark blutenden Wunden verwendet, um die Gefahr eines Verblutens einer Person zu verhindern. Die Versorgung solcher potenziell lebensbedrohlicher Wunden wurde im Jahr 2024 erstmals gesondert erfasst. Neben Tourniquets werden dabei auch Israeli Bandages und Druckverbände zur schnellen und effektiven Blutstillung verwendet.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 275 solcher durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ergriffener Maßnahmen zur Blutstillung erfasst.

9. wie viele Unterstützungseinsätze für Rettungsdienste durchgeführt wurden;

Zu 9.:

Insgesamt unterstützten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in etwa 200 Fällen durch aktives Tun den Rettungsdienst bei der Versorgung von Verletzten.

10. wie sie den Vorschlag bewertet, die Polizeifahrzeuge mit Defibrillatoren auszustatten;

Zu 10.:

Die Polizei überprüft ihre Einsatzmittel sowie ihr Vorgehen auch im Zusammenhang mit Erste-Hilfe-Maßnahmen kontinuierlich und passt diese an sich verändernde Rahmenbedingungen an. So wurde unter anderem die primär zur Versorgung von verletzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vorgehaltene Erste-Hilfe-Ausstattung sukzessive erweitert, um zusätzlich auch die medizinische Versorgung Dritter im Rahmen des Möglichen zu gewährleisten.

Im Zuge der kontinuierlichen Überprüfungen waren in der Vergangenheit auch tragbare „Automatisierte Externe Defibrillatoren“ (AED) Gegenstand der Be trachtung. Auf Grundlage einer Analyse wird derzeit von einer Ausstattung der Streifenwagen der operativ eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Abstand genommen. Ein maßgeblicher Grund für diese Entscheidung liegt darin, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten originär mit den Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung betraut sind. Die medizinische Versorgung von Verletzten ist dagegen primäre Aufgabe der Rettungsdienste, sodass die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten subsidiär Maßnahmen ergreifen. Für diese unterstützenden Erste-Hilfe-Maßnahmen ist das Vorhalten eines AED kein erfolgskritisches Element.

Unabhängig davon ist auch die Finanzierung einer flächendeckenden Ausstattung der Streifenfahrzeuge mit AED zu betrachten. Für die Ausstattung der Streifenfahrzeuge mit AED sind neben den Kosten für die Beschaffung auch Kosten für den Betrieb, insbesondere für Wartung, Austauschkomponenten und spätere Ersatzbeschaffungen, zusätzliche Haushaltsmittel erforderlich.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen